Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7645**

18. Wahlperiode 23.02.2016

Beschlussempfehlung*

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/7538 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/6202 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
– Streichung der obligatorischen Widerrufsprüfung**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich der seit ihrem Bestehen bei weitem größten Zahl von Menschen gegenüber, die hier um Asyl nachsuchen. Täglich sind es mehrere Tausend, allein im Oktober 2015 wurden über 180 000 Asylsuchende registriert. Darunter sind immer noch viele, deren Asylanträge von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Diese Anträge sollen daher zügiger bearbeitet und entschieden werden, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückführung schneller erfolgen kann.

Zugleich hat sich in den Zeiten der enorm hohen Zugangszahlen im Asylbereich gezeigt, dass staatliche Verteilentscheidungen nur zum Teil oder gar nicht von Asylbewerbern beachtet werden. Damit wird die Verteilung entsprechend dem

---

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Königsteiner Schlüssel, der vor allem die wirtschaftliche Stärke der Länder berücksichtigt, unterlaufen. Eine bessere Steuerung und Reduzierung des Zuzugs sind unerlässlich.

Die hohe Zahl der Asylsuchenden lässt zudem eine hohe Zahl von Anträgen auf Familiennachzug erwarten. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll im Interesse der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft für zwei Jahre ausgesetzt werden.

Vielfach scheitern Rückführungsversuche daran, dass medizinische Gründe einer Abschiebung entgegengehalten werden. Diese können jedoch oftmals nicht nachvollzogen werden, da keine einheitlichen Vorgaben für die zu erbringenden Atteste bestehen. Um Verzögerungen von Rückführungen und Missbrauch entgegenzuwirken, bedarf es der Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen. Zudem fehlen in vielen Fällen die für eine Rückführung notwendigen Dokumente. Hier wird sich der Bund stärker bei der Beschaffung der notwendigen Papiere engagieren.

Gegenwärtig besteht für in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem Asylgesetz (AsylG) Tätige keine bundesgesetzliche Regelung zur Vorlage von Führungszeugnissen, da die Anwendbarkeit des Betriebserlaubnisverfahrens nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch § 44 Absatz 3 AsylG ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Träger der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte können ohne Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nur selten erkennen, ob die zu beschäftigenden oder ehrenamtlich zu betrauenden Personen in der Vergangenheit strafrechtlich durch Delikte aufgefallen sind, die die Eignung für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausschließen.

Die Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechen derzeit ihrer Höhe nach weitestgehend den entsprechenden Leistungen, die an Hilfebedürftige nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden. Die Besonderheiten der Bedarfssituation von Grundleistungsbeziehern nach dem AsylbLG werden hierdurch unzureichend abgebildet. Angesichts ihres ungesicherten Aufenthalts kann bei ihnen für die Dauer der Wartefrist insbesondere nicht von einer umfassenden Bedarfslage ausgegangen werden, die auch das Ansparen zur Deckung unregelmäßig auftretender Bedarfe mit umfasst. Dem soll durch eine normative Neubewertung der notwendigen persönlichen Bedarfe dieser Leistungsberechtigten Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder sonstiger Abschiebeverbote in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und deshalb Schutz in Deutschland auch künftig gewährt werden muss, oder ob sich die Verhältnisse im Heimatland der Betroffenen inzwischen dauerhaft geändert haben und dadurch die Schutzgründe weggefallen sind (§ 73 Absatz 2a Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitete daraufhin in den Folgejahren tausende von Widerrufsverfahren ein. In den letzten Jahren ist die Zahl der tatsächlichen Widerrufe jedoch stark zurückgegangen. Allein zwischen Januar und August 2015 entschied das BAMF in 8.458 Fällen über den Widerruf der Asylberechtigung bzw. des Flüchtlingsstatus. Ein Widerruf erfolgte dabei in nur 233 Fällen (2,7 Prozent), während der Schutzstatus in 8.458 Fällen (97,3 Prozent) bestätigt wurde. Die Zahl der tatsächlich erfolgten Widerrufe steht damit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erheblichen

Prüfungsaufwand, der mit der Einleitung und Bearbeitung der Widerrufsprüfverfahren durch das BAMF verbunden ist. Die obligatorische Widerrufsprüfung sollte deshalb abgeschafft werden. Dies würde im BAMF zudem Kapazitäten für die dringend notwendige Bearbeitung und Entscheidung in Asylverfahren freisetzen, die derzeit durch die Widerrufsverfahren gebunden sind.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern wird ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt. In Anlehnung an das Flughafenverfahren sollen die zeitlichen Abläufe so gestaltet werden, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb einer Woche und das Rechtsmittelverfahren innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden können.

Um die staatlichen Verteilentscheidungen durchzusetzen, haben Verstöße gegen die räumliche Beschränkung Sanktionen im Asylverfahren zur Folge.

Zur besseren Steuerung des Zuzugs wird zudem der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Registrierung und Verteilung der Asylsuchenden verknüpft. Asylsuchende erhalten die vollen Leistungen regelmäßig erst nach Registrierung, Verteilung und Ausstellung des neuen Ankunftsnachweises in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung.

Zur besseren Bewältigung der aktuellen Situation soll der Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden. Um Verzögerungen von Rückführungen und Missbrauch entgegenzuwirken, werden die Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen präzisiert und klargestellt. Zudem wird sich der Bund stärker bei der Beschaffung der nötigen Papiere für Personen, die Deutschland wieder verlassen müssen, engagieren.

Zum besseren Schutz von Minderjährigen, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wird eine Regelung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch in diesen Einrichtungen und Unterkünften in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger tätige Personen getroffen.

Im Rahmen einer wertenden Betrachtung der besonderen Bedarfslage der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu Beginn ihres Aufenthalts werden die Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt; die Höhe dieser Leistungen wird dabei – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des Existenzminimums – gegenüber den derzeit geltenden Leistungssätzen durch eine Nichtberücksichtigung von einzelnen Verbrauchsausgaben in angemessenem Umfang abgesenkt.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung auf Drucksache 18/7538 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Streichung der obligatorischen Widerrufsprüfung.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6202 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs zu Buchstabe a und/oder Annahme des Gesetzentwurfs zu Buchstabe b.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die in Artikel 3 Nummer 1 vorgesehene Absenkung der monatlichen Geldbeträge für den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG um 10 Euro für alleinstehende Leistungsberechtigte sowie um entsprechende Beträge für die Bedarfsstufen 2 bis 6 führt zu geschätzten Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in Höhe von rund 70 Millionen Euro jährlich. Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen zur Kostentragung sind keine Angaben zur Verteilung der Einsparungen auf Länder und Kommunen möglich.

Die Neuregelung des Artikels 3 Nummer 2 in § 11 Absatz 2a AsylbLG führt zu geringen Einsparungen bei Ländern und Kommunen, die der Höhe nach nicht quantifiziert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Infolge der Regelung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem AsylG tätige Personen entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand von jährlich 130 Stunden und 2.000 Euro sowie einmalig von 330 Stunden und 5.000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern vorgesehene beschleunigte Asylverfahren soll in Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stattfinden, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind. Je nach Umsetzung und Ausgestaltung der Einrichtung dieser besonderen Aufnahmeeinrichtungen werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Eine Bezifferung ist noch nicht möglich, weil diese insbesondere von der Anzahl und der Örtlichkeit der besonderen Aufnahmeeinrichtungen und der Ausgestaltung des beschleunigten Asylverfahrens abhängt.

Für die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die Bundespolizei in Amtshilfe soll eine Organisationseinheit des Bundes eingerichtet werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der neu zu schaffenden Organisationseinheit werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Für 2016 sind derzeit zusätzlich 25 Stellen für die Passersatzbeschaffung durch die Bundespolizei vorgesehen. Eine weitere Konkretisierung ist derzeit noch nicht möglich, weil die notwendigen Abstimmungen mit den Ländern noch nicht erfolgt sind.

Aus diesem Grund können derzeit die Kosten für die Länder (insbesondere Personal- und Reisekosten) noch nicht beziffert werden.

Durch die Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem AsylG tätige Personen entsteht für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von jährlich 18.000 Euro sowie einmalig 45.000 Euro.

Für die Verknüpfung von Registrierung, Verteilung und Ausstellung des Ankunftsnachweises mit dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsteht für Bund und Länder kein über das Datenaustauschverbesserungsgesetz hinausgehender Erfüllungsaufwand (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/7043 und 18/7258).

Die Neufestsetzung der Geldleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 8 AsylbLG durch Artikel 3 Nummer 1 hat für sich genommen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Die dieser Neufestsetzung zu Grunde liegende wertende Herausnahme einzelner Verbrauchspositionen aus der Bemessung dieser Leistungen hat zugleich zur Folge, dass für die betreffenden Bedarfe während einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 AsylG oder in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Absatz 1 AsylG künftig keine Geldleistungen zu erbringen sind.

Der im Bundeshaushalt entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7538 unverändert anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6202 abzulehnen.

Berlin, den 23. Februar 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Nina Warken
Berichterstatterin

Dr. Lars Castellucci
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Luise Amtsberg
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333